

Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.



Andreas Füllmeier, Hauptmann
Mandy Wagner, Oberstabsgefreiter
Franziska Matura, Oberstleutnant
Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt
Jörg Ehrich, Oberstleutnant
Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.
Detlef Schirr, Oberstleutnant a.D.
Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG
Pasedagplatz 4
13088 Berlin

VSB – Pasedagplatz 4, 13088 Berlin

Nur per E-Mail:

Bundesministerium der Verteidigung
BMVg P III 3
Postfach 13 28
53003 Bonn

TEL +49 (0)228 - 978 978 67

E-MAIL bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de

Unser Zeichen TE 2024/05/31 – 001_VBA_RefE_SVG-SEV-ua

An: BMVgP1113@bmv.g.bund.de

Cc: EvaMariaKalkhake@bmv.g.bund.de; RosaSchueller@bmv.g.bund.de

Berlin, 31.Mai 2024

Betreff: Verbändebeteiligung

1. Verordnung zur Anpassung des Bemessungswertes und von Geldleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (SVG-KOV-Anpassungsverordnung 2024),
2. Verordnung zum Soldatenentschädigungsgesetz (Soldatenentschädigungsverordnung – SEV),
3. Verordnung zur Führung einer amtlichen Statistik auf dem Gebiet des Soldatenentschädigungsgesetzes (SEG-Statistikverordnung – SEGStatV) sowie
4. Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenentschädigung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg-Soldatenentschädigungs-Zuständigkeitsanordnung – BMVgSEG-ZustAnO

Bezug: Ihre Email v. 13.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) für die im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Verteidigung.

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG
Pasedagplatz 4
13088 Berlin

Steuernummer:218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de

Web: www.vsb-bund.de

I.

Zu den einzelnen Vorhaben nehme ich für den Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. wie im folgenden Stellung.

1. Soldatenentschädigungsverordnung – SEV

Der VSB e.V. hat zum vorgenannten Referentenentwurf der Verordnung zum Soldatenentschädigungsgesetz keine Ergänzungen und unterstützt diesen ausdrücklich.

2. SVG-KOV-Anpassungsverordnung 2024

Der VSB e.V. hat zum vorgenannten Referentenentwurf keine Ergänzungen und unterstützt diesen ausdrücklich.

3. SEG-Statistikverordnung – SEGStatV

Der VSB geht grundsätzlich davon aus, dass es sich hier um eine Statistik handeln soll, die ausschließlich für den internen Gebrauch des BAPersBW genutzt werden soll und nicht an andere Ämter oder auch das BMVg weitergegeben werden. Eine Befugnis zur Weitergabe dieser Statistik ist – derzeit – nicht in den Regelungsumfang aufgenommen worden. Derzeit ist in § 3 Absatz 2 des SEGStatV-RefE vorgesehen, dass die Statistik für interne Zwecke des BAPersBW genutzt wird. Aus § 1 Absatz 3 SEGStatV-RefE geht hervor, dass Veröffentlichung der Statistik in geeigneter Form vorgenommen werden soll; der Empfängerkreis wird hier nicht genannt. Soweit die Löschung der Daten nach 6 Jahren vorgenommen werden soll, ist dies aus diesseitiger Sicht in tatsächlicher Form nur umsetzbar, soweit diese Statistiken nicht veröffentlicht werden. Sobald eine Veröffentlichung stattfindet, wird eine Löschung der in Umlauf gebrachten Daten in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr möglich sein, da eine Speicherung durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit in §2 Nr. 1 a) eine Unterteilung der SEGStatV eine Unterteilung nach dem Grad der Schädigungsfolgen vorgenommen werden soll, wird dies mit großer Skepsis betrachtet. Aus Sicht des VSB ist es völlig ausreichend hier die Gruppe „geschädigte Personen“ zusammengefasst werden, ohne dass eine weitere Unterteilung vorgenommen wird. Aus diesseitiger Sicht ist der Grad der

Schadigungsfolgen irrelevant; es kommt nur darauf an, ob bzw. dass eine Leistung zu erfolgen hat.

4. BMVg-Soldatenentschädigungs-Zuständigkeitsanordnung – BMVgSEGZustAnO
Der VSB e.V. hat zum vorgenannten Referentenentwurf keine Ergänzungen und unterstützt diesen ausdrücklich. Aus Sicht des VSB ist es sinnvoll, die Zuständigkeit im BAPersBW zu zentralisieren.

II.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen dieser Verbändebeteiligung sind wir einverstanden.

Bei inhaltlichen Rückfragen an den VSB stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Ehmann
31.05.2024
Ehmann
Justiziar VSB